

Dezernat Bau, Verkehr und Umwelt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2971/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 2540/25 - Antrag auf einen Zebrastreifen in der Warschauer Straße am Berliner PlatzAntrag

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Grundthematik der Entscheidungsvorlage beinhaltet einen Sachverhalt der eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO betrifft, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Zum Beschlussvorschlag:

01

Der Oberbürgermeister als untere Verkehrsbehörde wird gebeten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen in der Warschauer Straße in Höhe Warschauer Straße 3 und 9 ein Fußgängerüberweg gemäß § 26 StVO angelegt werden kann und welche Kosten dabei für die Stadt Erfurt entstehen würde.

02

Der Oberbürgermeister wird gebeten, dass Ergebnis der Prüfung nach Beschlusspunkt 01 dem Stadtrat zur Information vorzulegen und gegebenenfalls zugleich einen Vorschlag zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Umsetzung vorzulegen.

Es wird auf die Erläuterungen aus der Stellungnahme zur DS 2540/25 verwiesen. Die R-FGÜ verbieten zwar einen Fußgängerüberweg in einer Tempo 30-Zone nicht, er ist jedoch nicht der Regel- sondern der Ausnahmefall, dessen Notwendigkeit auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet sein muss. Es besteht kein Anrecht auf den Fußgängerüberweg, sondern wenn bereits Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (wie bspw. die existierende Tempo 30-Zone) bestehen, so kann auf weitere Aktivitäten verzichtet werden.

Unter der Prämisse, dass die bestehenden Verkehrsregeln von allen am Verkehr Teilnehmenden eingehalten werden, ist die Verkehrssicherheit an der betreffenden Stelle gewährleistet. Es gibt keine städtebaulichen Entwicklungen, die einen erheblichen Anstieg der Kfz-Verkehrsbelastungen seit dem Jahre 2020 zur Folge gehabt haben könnten. Diese lag zum damaligen Zeitpunkt in der Spitzenstunde bei 156 Kfz – dies sind weniger als 3 Autos pro Minute (alle 23 Sekunden ein Fahrzeug). Objektiv können Fußgängerinnen und Fußgänger die Anliegerfahrbahn der Warschauer Straße sicher queren, wie es an den anderen Querungsstellen

über die Anliegerfahrbahn sowie in vielen vergleichbaren Straßen im restlichen Stadtgebiet tagtäglich praktiziert wird.

Zudem kann die Aussage, dass durch die Anlage des Fußgängerüberweges keine Verschlechterung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist, aus fachlicher Sicht pauschal nicht bestätigt werden. Unabhängig von den bereits im letzten Absatz der Stellungnahme zur DS 2540/25 aufgeführten Darlegungen wird darauf verwiesen, dass an dem anschließenden Fußgängerüberweg über die Warschauer Straße in Richtung Berliner Platz in den vergangenen Jahren eine Unfallohäufung zu erkennen war. Diese wurde im wesentlichen dadurch verursacht, dass Radfahrende ohne die gebotene Rücksichtnahme über den Fußgängerüberweg fuhren – dies ist zwar gemäß StVO nicht verboten, jedoch hat in diesem Falle der Radverkehr keinen Vorrang gegenüber dem Kfz-Verkehr.

Vor diesem Hintergrund kann **nicht empfohlen werden**, dem Antrag zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter 04

17.12.2025

Datum